

Nr. 88

Initiativ-Antrag des Verfassungs-Ausschusses

1. Der Artikel 93 soll wie folgt beginnen:
„Wenn die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes, der durch Naturkatastrophen oder anderer äußerer Einwirkungen hervorgerufen worden ist, es dringend erfordert, ... (Fortsetzung wie im Entwurf der Drucksache Nr. 53).
2. Der Absatz 1 des Art. 106a soll wie folgt gefaßt werden:
„Nur der Landtag kann feststellen, daß der verfassungsmäßige Zustand des Landes gefährdet ist“. Dieses Gesetz bedarf der Zustimmung von mindestens zweidrittel seiner Mitglieder. Es kann das Recht der Freizügigkeit, des Postgeheimnisses, das Versammlungsrecht und das Recht der Pressefreiheit außer Kraft setzen oder einschränken.
In Absatz 2 des Art. 106a ist das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ zu ersetzen.

Nr. 89

Antrag

der Fraktionen der SPD und CDU.

Betr.: Weitere Zuweisung von Flüchtlingen.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung wolle beschließen:

Wie wir erfahren, sind für die Zeit bis zum 15. November 1946 weitere sehr starke Flüchtlingszuweisungen zu erwarten. Der zur Verfügung stehende Wohnraum weist zur Zeit schon eine fast unerträgliche Überbelastung auf. Auf der anderen Seite laufen die Wohnungsnotprogramme jetzt erst an und können keine Erleichterungen der Wohnungslage bringen.

Das Staatsministerium wird ersucht, alles zu versuchen, um weitere Flüchtlingszuweisungen solange hinauszuschieben, bis Vorsorge getroffen ist, für eine menschenwürdige Unterbringung.

Nr. 90

Antrag

der Fraktion der SPD.

Betr.: Strafverfolgung des von Papen und Schacht.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung wolle beschließen:

Die von dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg freigesprochenen Angeklagten Franz von Papen und Hjalmar Schacht sind vor einem deutschen Gericht wegen Hochverrats anzuklagen.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung für Groß-Hessen gibt der Erwartung Ausdruck, daß der Minister der Justiz sofort die erforderlichen Maßnahmen treffen wird.

Begründung:

Papen und Schacht gehören an führender Stelle mit zu den Personen, die sich mit Hitler und Göring im Jahre 1932 in Bad Harzburg verschworen haben, die Weimarer Verfassung gewaltsam zu beseitigen und rechtswidrig die Freiheit des Deutschen Volkes zu unterdrücken. Nachdem Reichspräsident von Hindenburg am 30. 1. 1933 Hitler zum Reichskanzler, Papen zum Vizekanzler und in der Folgezeit auch Schacht zum Reichsminister sowie zum Präsidenten der Reichsbank ernannt hatte, wurde die Verfassung gebrochen und mit dem gewaltsamen Umsturz begonnen. Die Nationalsozialisten selbst haben bereits damals ihr Vorgehen als „nationalsozialistische Revolution“ bezeichnet. In Wirklichkeit hat es sich niemals um eine Revolution gehandelt, da nur